

6. Änderungstarifvertrag zum TV-Ärzte Chemnitz

vom 8. August 2018

Zwischen

der **Klinikum Chemnitz gGmbH**

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Oec. Dirk Balster
und den Prokuristen Herrn Dipl.-Kfm. Lars Kockisch

und

dem **Marburger Bund Landesverband Sachsen e.V.**

vertreten durch die 1. Vorsitzende
Frau Dipl.-Med. Sabine Ermer

wird folgender Tarifvertrag zur Änderung des TV-Ärzte Chemnitz in der Fassung
vom 25. Januar 2016 (5. Änderungstarifvertrag) vereinbart:

§ 1
Tabellenentgelte

- (1) Die Anlage zu § 18 TV-Ärzte Chemnitz wird zum 1. Juli 2018 mit den nachfolgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt.
- a) Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Juli 2018 um 1,3 v. H. erhöht.
 - b) Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Januar 2019 um weitere 2,0 v. H. erhöht.
 - c) Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Januar 2020 um weitere 2,1 v.H. erhöht.
 - d) Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. Januar 2021 um weitere 1,3 v.H. erhöht.
- (2) Die Anlage zu § 18 erhält die Fassung der Anlage 1 zu diesem Änderungstarifvertrag.

§ 2
Bereitschaftsdienstentgelt

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

	<i>gültig ab 1. Oktober 2018</i>
<i>EG I, Stufen 1 bis 3</i>	<i>29 Euro</i>
<i>EG I, Stufen 4 bis 6</i>	<i>30 Euro</i>
<i>EG II</i>	<i>35 Euro</i>
<i>EG III</i>	<i>38 Euro</i>
<i>EG IV</i>	<i>40 Euro</i>

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass sich die Bereitschaftsdienstentgelte ab dem Jahr 2019 zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Umfang wie das Tabellenentgelt nach § 18 TV-Ärzte Chemnitz verändern. Die Tarifvertragsparteien halten im Übrigen an ihrer jeweiligen Rechtsauffassung hinsichtlich der Entwicklung der Bereitschaftsdienstentgelte im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 31. Dezember 2015 fest.“

§ 3

Dienstplanverbindlichkeit und Arbeitszeiterfassung

§ 14 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung:

Die Einführung einer elektronischen Dienstplanung wird bis zum 1. Januar 2022 realisiert werden. Bis zum 1. Januar 2019 wird eine Organisation etabliert, die es den Dienstplanern ermöglicht, die geleistete Arbeitszeit (RAZ, Überstunden, Bereitschaftsdienst, Aktivzeiten RB) der Vormonate in die Dienstplanung der Folgemonate einzubringen. Dies beinhaltet auch die Information über den individuellen Beginn des Ausgleichszeitraums.

Zum 10. des Vormonats muss der Soll-Dienstplan verabschiedet sein.“

§ 4

Kündigungsfristen

- (1) In § 35 Abs. 2 werden die Worte „frühestens zum 30. Juni 2018“ durch die Worte „frühestens zum 30. Juni 2021“ ersetzt.

(2) § 35 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden:

- a) die Vorschriften des § 10 Abs. 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010;*
- b) § 10 Abs. 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009;*
- c) §§ 10, 11 Abs. 3 und § 12 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts;*
- d) § 11 Abs. 1, 4 und 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2021.*
- e) § 12 Abs. 3 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 30. Juni 2021.*
- f) die Anlage zu § 18 Abs. 1 ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 2021.“*

§ 5

Erklärung zu § 4a TVG

Dem TV-Ärzte Chemnitz wird als neue Anlage die Anlage 2 zu diesem Änderungstarifvertrag angefügt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Chemnitz, den

Dresden, den

.....
Dipl.-Oec. Dirk Balster
Klinikum Chemnitz gGmbH

.....
Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Sachsen

.....
Dipl.-Kfm. Lars Kockisch
Klinikum Chemnitz gGmbH

Anlagen:

- Anlage 1 Tabellenentgelte
- Anlage 2 Erklärung zu § 4a TVG

Anlage 1

Anlage zu § 18 TV-Ärzte Chemnitz

Entgelttabelle gültig ab 1. Juli 2018						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	4.519,06 €	4.772,15 €	4.902,75 €	5.261,60 €	5.384,02 €	5.689,87 €
EG II	5.995,78 €	6.485,24 €	7.035,86 €	7.402,96 €	7.716,42 €	
EG III	7.586,50 €	7.953,60 €	8.267,06 €			
EG IV	8.871,31 €	9.184,76 €				

Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2019						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	4.609,45 €	4.867,59 €	5.000,80 €	5.366,84 €	5.491,70 €	5.803,67 €
EG II	6.115,70 €	6.614,94 €	7.176,58 €	7.551,02 €	7.870,74 €	
EG III	7.738,23 €	8.112,67 €	8.432,40 €			
EG IV	9.048,73 €	9.368,45 €				

Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2020						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	4.706,24 €	4.969,81 €	5.105,82 €	5.479,54 €	5.607,03 €	5.925,54 €
EG II	6.244,13 €	6.753,85 €	7.327,29 €	7.709,59 €	8.036,03 €	
EG III	7.900,73 €	8.283,04 €	8.609,48 €			
EG IV	9.238,76 €	9.565,19 €				

Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2021						
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG I	4.767,42 €	5.034,42 €	5.172,20 €	5.550,77 €	5.679,92 €	6.002,58 €
EG II	6.325,30 €	6.841,65 €	7.422,54 €	7.809,82 €	8.140,50 €	
EG III	8.003,44 €	8.390,72 €	8.721,41 €			
EG IV	9.358,86 €	9.689,54 €				

Anlage 2

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge Folgendes:

1.

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte Chemnitz abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträgen. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Klinikum Chemnitz gGmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

2.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) nicht eintreten. Die Klinikum Chemnitz gGmbH strebt an, dass in Tarifverträgen mit ver.di wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarungen getroffen werden und informiert den Marburger Bund Sachsen hierüber. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Klinikum Chemnitz gGmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

3.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die Klinikum Chemnitz gGmbH strebt an, mit ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und diese dem Marburger Bund Sachsen zur Kenntnis zu geben.

4.

Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Klinikum Chemnitz gGmbH mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat. Sie kann gesondert unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2022.